

Todesfall - das müssen Sie organisieren

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen Sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Falls trotzdem Unsicherheiten bestehen sollten, ist die rasche Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt bei der Gemeindeverwaltung Rheinau das Beste. Erfahrungsgemäss sind Angehörige erleichtert, wenn offene Fragen oder die Organisation rund um die Erstversorgung von Verstorbenen durch das Bestattungsamt beantwortet beziehungsweise veranlasst werden.

1. Was ist zuerst zu tun?

Tod im Spital oder Heim

Die Spital- oder Heimverwaltung besorgt die nötigen Formalitäten.

Tod infolge Krankheit zu Hause

Sofort den behandelnden Arzt/Hausarzt oder den Notfallarzt unter Telefon 144 informieren.

Tod infolge Unfall

Polizei benachrichtigen Notruf 117 oder Polizeistation Andelfingen, Tel. 052 305 21 11.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen beigezogen werden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen.

2. Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsunternehmen wird in der Regel von Montag bis Freitag vom Bestattungsamt aufgegeben. An den Wochenenden und Feiertagen kann dies auch durch einen Arzt, das Spital, das Heim die Polizei oder die Angehörigen erfolgen.

Für die Gemeinde Rheinau ist zuständig:

Bestattungsdienste Hans Gerber AG, Lättenstrasse 9, 8315 Lindau ZH, Tel. 052 355 00 11

Bei einer Kremation:

Überführung vom Sterbeort ins Krematorium Winterthur

Bei einer Erdbestattung auf dem Friedhof Rheinau:

Überführung vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Rheinau

3. Todesbescheinigung

Der herbeigerufene Arzt stellt den Tod fest und füllt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, stellt die Spital- oder Heimverwaltung eine ärztliche Todesbescheinigung sowie eine Todesanzeige aus.

4. Meldung bei der Gemeinde

Der Tod eines Angehörigen ist von Montag bis Freitag der Gemeindeverwaltung persönlich zu melden. Die Meldung muss **innert zwei Tagen** erfolgen. Für Todesfälle übers Wochenende oder an Feiertagen ist der Telefonbeantworter unter der Nummer 052 305 40 80 abzuhören.

Zur Anzeige des Todes auf der Gemeindeverwaltung ist verpflichtet:

- Die Witwe oder der Witwer,
- die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner,
- die nächstverwandte oder im gleichen Haushalt lebende Person
- sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Mitzubringen sind:

- Todesbescheinigung des Arztes, sofern zu Hause verstorben
- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung des Heimes oder Spitals (falls vorhanden)
- Letzter Wille der verstorbenen Person (falls vorhanden)
- Pass und/oder Identitätskarte der verstorbenen Person (falls vorhanden)
- Pass und/oder Identitätskarte der anzeigenden Person
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass/Personalausweis und Ausländerausweis der verstorbenen Person, des Ehepartners sowie der minderjährigen Kinder

Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist durch die Angehörigen auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden.

Folgende Fragen sind zusammen mit dem Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung zu klären:

- Art der Bestattung: Erdbestattung oder Kremation?
- Einzel- oder Gemeinschaftsgrab / Urnenbeisetzung in bestehendes Grab?
- Beim Gemeinschaftsgrab: kostenpflichtige Inschrift auf Grabplatte gewünscht?
- Haben sich alle Angehörigen und Freunde verabschiedet, sodass die Überführung stattfinden kann?
- Ort und Zeit der Bestattung und Abdankung (falls bereits mit Pfarrer besprochen)?
- Öffentliche Abdankung oder nur im engsten Familienkreis?
- Erbenvertreter?

Die Meldung über den Todesfall wird an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes weitergeleitet. Der amtliche Todesschein kann dort bezogen werden.

Die Kontaktadresse für Todesfälle in Rheinau lautet:

Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen
Tel. 052 305 22 22, E-Mail info@zivba.zh.ch, www.zivba.ch.

5. Aufbahrung / Leichentransport

Das Einkleiden der verstorbenen Person übernimmt der Bestatter Hans Gerber AG. Eine von Ihnen gewünschte Aufbahrung erfolgt im Aufbahrungsraum des Friedhofs Rheinau oder, im Falle einer Kremation, im Krematorium, Am Rosenberg, Winterthur, Tel. 052 267 30 30.

In der Regel organisiert das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen die Aufbahrung und den Leichentransport. In Notfällen (z. B. wenn das Bestattungsamt nicht erreicht werden kann), wird auf dem Anrufbeantworter der Gemeindeverwaltung auf die Telefonnummer des Bestattungsdienstleisters Hans Gerber AG verwiesen.

6. Kremation oder Erdbestattung

Das Bestattungsamt der Gemeinde klärt mit den Angehörigen die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden soll. Das Bestattungsamt legt die entsprechenden Termine zusammen mit den Angehörigen fest. Bei einer Kremation müssen mehrere Tage eingerechnet werden. Das Datum der Abdankung kann erst nach der verbindlichen Terminzusage durch das Bestattungsamt festgelegt werden.

7. Angehörige und weitere Stellen benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall und der Meldung auf der Gemeindeverwaltung sollte folgendes geklärt respektive erledigt werden:

- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer zur Vereinbarung des Abdankungstermins
- Bekanntgabe des Termins an die Gemeindeverwaltung
- Erledigung privater Aufgaben, wie zum Beispiel:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressierung der Couverts
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - Andelfinger Zeitung Tel. 052 305 29 09
 - Der Landbote Tel. 052 266 99 00
 - Schaffhauser Nachrichten Tel. 052 633 31 11
 - Bestellung des Leidmahls
 - Benachrichtigung allfälliger Arbeitgeber, militärischer Vorgesetzter, Versicherungen, Banken, Krankenkassen, Pensionskassen, Vermieter, Telefon, Strom, Zeitung, Verbände, Vereine etc.
 - Beantragung oder Kündigung allfälliger Renten

8. Zeremonien und Reden

Um die Art der Beerdigung und vor allem der Abdankung zu regeln ist das zuständige Pfarramt zu kontaktieren. Vielleicht hat die verstorbene Person Anweisungen und Wünsche für die Bestattung verfügt.

Reformierte Kirche Weinland Mitte, Pfarrerin Stephanie Gysel

Tel. 079 626 90 81
stephanie.gysel@kirche-wm.ch

Römisch-Katholisches Pfarramt Rheinau, Johannes Oravec

Tel. 052 319 12 55
johannesor@gmx.de

9. Bestattungskosten



Die Gemeinde Rheinau kommt für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Aufbahrung, die Bestattung oder die Kremation auf und stellt die Grabstätte (ausser Sonderwünsche) kostenlos zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihre Schriften in Rheinau hinterlegt und in unserer Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz begründet haben. Auch für die amtliche Bekanntmachung im Dorf ist die Gemeinde besorgt.

10. Testament, Erbschein, Steuerinventar

Reichen Sie ein allfälliges Testament beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen, Tel. 052 304 20 10, ein. Das Bezirksgericht stellt den notwendigen Erbschein aus.

Das örtliche Steueramt hat die Pflicht, ein Steuerinventar per Todestag aufzunehmen. Die Angehörigen werden von der Steuerverwaltung direkt kontaktiert.

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt bei den administrativen Aufgaben unterstützen. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die erwähnten Stellen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

Gemeindeverwaltung Rheinau

Bestattungsamt